

Postnr.: 6894

Aktenzahl: 0

Datum: 19.04.2012

Energie-Control Austria

TAG

Trans Austria Gasleitung GmbH

Wiedner Hauptstraße 120-124

A-1050 Wien

Tel.: +43 1 597 51 16

Fax: +43 1 597 51 16-30

www.taggmbh.at

Energie-Control Austria
z. Hd. Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Maßgebliche Punkte gemäß § 39 Abs 2 GWG 2011

19. April 2012

Sehr geehrte Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4.4.2012, in welchem TAG GmbH ersucht wird, einen unter den Fernleitungsnetzbetreibern sowie dem Verteilergebietsmanager abgestimmten und begründeten Antrag auf Genehmigung der maßgeblichen Punkte gemäß § 39 Abs 2 GWG 2011 einzubringen, möchten wir Sie darüber informieren, dass sich TAG GmbH mit den anderen betroffenen Unternehmen über die maßgeblichen Punkte geeinigt hat, die im Anhang 1 angeführt und wie folgt begründet werden:

Voraussetzungen für das Vorliegen von maßgeblichen Punkten

§ 39 Abs 2 GWG 2011 schreibt folgendes vor: „Die Veröffentlichung von Informationen betreffend das Marktgebiet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 für maßgebliche Punkte im Fernleitungsnetz hat über die elektronische Online-Plattform zu erfolgen. Die maßgeblichen Punkte sind von den Fernleitungsnetzbetreibern festzulegen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.“

Auf dieser rechtlichen Grundlage veröffentlicht TAG GmbH bereits jetzt die eigenen maßgeblichen Punkte auf der Transparency Platform von EntsoG (www.gas-roads.com), wobei es sich dabei um folgende Punkte handelt:

- Baumgarten TAG (Entry)
- TAG AZ Weitendorf Sol (Exit)
- Arnoldstein (Entry / Exit)



TAG

Die VO 715/2009 iVm dem Beschluss 2010/685/EU (vgl. dazu Punkt 3.2.) definiert die maßgeblichen Punkte u.a. als

- „alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist und mit Ausnahme [...]“;
- „alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden“;
- „alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten [...] erforderlich ist“.

Weiters sind aber zu diesen derart definierten Punkten Ausnahmen vorgesehen, u.a.

- wird es möglich, aggregierte Daten zu veröffentlichen, wenn einzelne Endkunden bzw. Produktionsanlagen angeschlossen sind;
- zu Punkten, die zwischen Fernleitungsnetzen liegen und deren Nutzung ohne vertragliche und operative Beteiligung der Netznutzer erfolgt;
- zu Punkten, die zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen liegen, ohne dass vertraglich bedingte Engpässe vorliegen.

Begründung

Angesichts der oben angeführten rechtlichen Voraussetzungen, des Inkrafttretens des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 und des vorliegenden Entwurfs zur Marktmodellverordnung betrachten wir folgende angeführten Punkte als unsere maßgeblichen Punkte (s. auch Anhang 1):

ENTRY-Punkte	EXIT-Punkte
Baumgarten	Arnoldstein
Arnoldstein	

Die diesbezüglichen Gründe stellen sich wie folgt dar:

- Die Betrachtung stellt zukünftig auf das Marktgebiet ab, daher sollte sich das in den maßgeblichen Punkten widerspiegeln und Punkte innerhalb des Marktgebietes werden damit als Kundeninformation irrelevant.
- Die im Beschluss 2010/685/EU angeführten Ausnahmen treffen außerdem u.a. auf Punkte zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern zu, weshalb diese nicht als maßgebliche Punkte anzuführen sind.

Handwritten mark

TAG

- Die einzelnen Abzweigpunkte zwischen Fernleitungsnetzen zu den nachgelagerten Verteilernetzen sind ebenfalls nicht als maßgebliche Punkte zu betrachten, da in Österreich der Verteilergebietsmanager als exklusiver und einziger Kunde auftritt, womit diese Information einerseits für die Marktteilnehmer nicht relevant ist, andererseits sinngemäß von „der Verbindung eines einzigen Kunden“ gemäß Beschluss 2010/685/EU gesprochen werden könnte und die Definition hier nicht zutreffen würde.
- Auch hier sieht der Beschluss 2010/685/EU hinsichtlich Punkten zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen eine Ausnahme vor, die zutrifft.

Antrag

Aufgrund der angeführten Gründe erachtet TAG GmbH die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 39 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 als erfüllt und stellt daher den

A N T R A G

an den Vorstand von Energie-Control Austria gemäß § 7 iVm § 12 bzw. § 13 Energie-Control-Gesetz auf Genehmigung der Punkte

ENTRY-Punkte	EXIT-Punkte
Baumgarten	Arnoldstein
Arnoldstein	

als maßgebliche Punkte gemäß § 39 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Trans Austria Gasleitung GmbH

G. Peluso

R. Starzer

- Anhang 1 (inkludiert alle mit den Fernleitungsnetzbetreibern und dem Verteilergebietsmanager abgestimmten maßgeblichen Punkte)

ANHANG 1

ENTRY	GCA	TAG	BOG	AGGM
Baumgarten GCA	YES			
Baumgarten TAG		Yes		
Baumgarten BOG			Yes	
Baumgarten MAB			Yes	
Oberkappel			Yes	
Überackern ABG	YES			
Überackern SUDAL	YES			
Überackern 7 Fields	YES			
Arnoldstein		Yes		
Freilassing				Yes
Laa				Yes
OMV Produktion				Yes
RAG Produktion				Yes
Schaerding				Yes
Speicher OMV				Yes
Speicher RAG				Yes
Speicher Wien				Yes

EXIT	GCA	TAG	BOG	AGGM
Baumgarten			Yes	
Baumgarten MAB			Yes	
Oberkappel			Yes	
Überackern ABG	YES			
Überackern SUDAL	YES			
Überackern 7 Fields	YES			
Arnoldstein		Yes		
Mosonmagyaróvár	YES			
Murfeld	YES			
Petzalka	YES			
Freilassing				Yes
Laa				Yes
Laufen				Yes
Simbach				Yes
Speicher OMV				Yes
Speicher RAG				Yes
Speicher Wien				Yes